

II-979 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

25.1.1968

432/A.B.

zu 422/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. T u l l und Genossen,
 betreffend Vermögensentschädigung für die Heimatvertriebenen.

-.--.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Tull, Müller, Moser und Genossen haben am 6. Dezember 1967 unter Nr. 422/J an mich eine Anfrage, betreffend Vermögensentschädigung für die Heimatvertriebenen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Am 12. Oktober dieses Jahres empfangen Sie Herr Bundeskanzler die Funktionäre des VLÖ, um sich über die Wünsche der Heimatvertriebenen im Zusammenhang mit dem Stand der Vermögensentschädigung informieren zu lassen. Im Laufe der Diskussion über die beiden Lösungsmöglichkeiten (Ausweitung des Bad Kreuznacher Abkommens, wobei sich Österreich an den Zahlungen beteiligen mußte, oder die Aufnahme in den Kreis der Begünstigten des Deutschen Reparationsschädengesetzes) erklärten Sie, daß bereits Schritte unternommen worden sind, um über die Ausweitung des Bad Kreuznacher Abkommens zu verhandeln; ebenso stellten Sie in Aussicht in Bonn zu intervenieren, um eine Aufnahme in den Kreis der Begünstigten des Deutschen Reparationsschädengesetzes zu erreichen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die nachfolgenden

A n f r a g e n :

- 1) Welche Schritte sind bereits unternommen worden, um über die Ausweitung des Bad Kreuznacher Abkommens zu verhandeln?
- 2) Welche Schritte sind geplant, um eine Aufnahme in den Kreis der Begünstigten des Deutschen Reparationsschädengesetzes zu erreichen?"

Ich beehre mich, diese parlamentarische Anfrage auf Grund der mir seitens der Bundesministerien für Finanzen und für Auswärtige Angelegenheiten übermittelten Informationen wie folgt zu beantworten:

Zur Anfrage 1:

Im Verlaufe von Gesprächen zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem deutschen Auswärtigen Amt sind auch Fragen im Zusammenhang mit einer gemäß Artikel 5 des Finanz- und Ausgleichsvertrages möglichen Erweiterungsregelung und das Thema Reparationsschädengesetz behandelt worden. Da das Reparationsschädengesetz zugunsten der Betroffenen, die neben dem Vermögensverlust auch ihren Wohnsitz in einem Vertreibungsgebiet verloren haben, Leistungen in gleicher Höhe vorsieht, wie sie nach dem deutschen Lastenausgleich schon bisher gewährt werden, sind die österreichischen Bemühungen darauf gerichtet, eine Berücksichtigung im Reparationsschädengesetz zu erreichen.

Zur Anfrage 2:

Die gegebenen Möglichkeiten werden auf interministerieller Ebene noch geprüft. Im Hinblick auf die bisherige deutsche Haltung in dieser Frage kommt nach Ansicht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die Anrufung des Schiedsgerichtes in Betracht.

-.--.-